

Berechnungen der Fachmaturitätsnoten

		Gewichtung	Abschlussprüfung
1	Deutsch	1	schriftlich (180') und mündlich (15')
2	Englisch oder Französisch	1	Prüfung im Rahmen eines externen Sprachzertifikats (mindestens Niveau B2, d.h. FCE bzw. DELF B2); für die Berechnung der Prüfungsnote sind die Umrechnungstabellen der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (Aide Mémoire IV) massgebend: https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/aide-memoire_iv.pdf
3	Mathematik	1	schriftlich (120') und mündlich (15')
4	Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik	1	schriftlich (180'; je 60' pro Einzelfach) Bewertung: Zehntelnoten pro Einzelfach; der Durchschnitt der drei Einzelnoten ergibt die Endnote (mathematische Rundung)
5	Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte und Geografie	1	mündlich (je 15' pro Einzelfach) Bewertung: Halbe Noten pro Einzelfach; der Durchschnitt der beiden Einzelnoten ergibt die Endnote (mathematische Rundung)
6	Fachmaturitätsarbeit im Berufsfeld Pädagogik	1	schriftliche Arbeit (2/3 der Gesamtnote) und mündliche Präsentation (30'; 1/3 der Gesamtnote); ein genügend bewerteter schriftlicher Teil ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Präsentation.

Zur Fachmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer den einsemestrigen Fachmaturitätslehrgang absolviert und die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit der Note 4 abgeschlossen hat.

Ist die Durchschnittsnote aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Viertelnote, wird nach der Seite der schriftlichen Prüfungsnote gerundet.

Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses zählen ausser der Note der Fachmaturitätsarbeit ausschliesslich die an der Prüfung erworbenen Noten.

Das Fachmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn folgende drei Bedingungen alle erfüllt sind:

- 1. Der Durchschnitt aus allen 6 Teilnoten beträgt mindestens 4.0.*
- 2. Höchstens zwei Abschlussnoten sind ungenügend, d.h. tiefer als 4.0.*
- 3. Die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt höchstens 1.0.*

Im Fachmaturitätszeugnis ebenfalls aufgeführt werden das Thema und die Note der selbstständigen Arbeit sowie die Beurteilung der praktischen Leistungen bzw. der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen.

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 13. August 2014

revidiert an der Schulleitungssitzung vom 11. April 2018

revidiert an der Schulleitungssitzung vom 31. Januar 2020